

**Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien  
im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 24. Juli 2013**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien**

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Organisation der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ vom 6. Juni 2011.

**§ 2 Ziel der Allgemeinen Studien**

Der Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen ist der Kern des Zwei-Fach-Bachelor-Studienganges. Um das Potential dieser Qualifikationen umfassend wirksam werden zu lassen, werden diese fachwissenschaftlichen Anteile mit den überfachlichen Angeboten in den Allgemeinen Studien verknüpft. Die Allgemeinen Studien sind somit die überfachliche, aber auf das Fachstudium bezogene Erweiterung des universitären Angebots und dabei einer der profilgebenden Aspekte des Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 3 Organisation der Allgemeinen Studien**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bestimmt das Rektorat eine/n Beauftragte/n für die Allgemeinen Studien.
- (2) Die/der Beauftragte für die Allgemeinen Studien zertifiziert das von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen bereitgestellte Angebot als Teil der Allgemeinen Studien und überprüft die Vollständigkeit des Angebots.
- (3) Sie/Er ist zuständig für die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien.
- (4) Die Zuständigkeit der/des Beauftragten beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Für jeden Kompetenzbereich gemäß § 4 Abs. 2 setzt die/der Beauftragte in Abstimmung mit der Prorektorin/dem Prorektor für Lehre und studentische Angelegenheiten eine/n Verantwortliche/n ein. Für die Abstimmung des Lehrangebots sind die jeweiligen Verantwortlichen und die/der Beauftragte für die Allgemeinen Studien zuständig.

**§ 4 Umfang und Struktur der Allgemeinen Studien**

- (1) In den Allgemeinen Studien sind 20 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Bei den Allgemeinen Studien handelt es sich um Veranstaltungen, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen müssen:

- Kompetenzbereich 1 „(Fremd-)Sprachkompetenz“
- Kompetenzbereich 2 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“
- Kompetenzbereich 3 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“
- Kompetenzbereich 4 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“
- Kompetenzbereich 5 „(Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz“.

(3) Es müssen Veranstaltungen in mindestens zwei unterschiedlichen Kompetenzbereichen erfolgreich absolviert werden.

(4) In den Prüfungsordnungen für die Fächer im Zwei-Fach-Modell, die nicht zu einem Lehramt führen können, können pro Fach jeweils Allgemeine Studien im Umfang von höchstens 5 Leistungspunkten verbindlich festgeschrieben werden.

(5) Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien wird jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung des Lehrangebots in den einzelnen Kompetenzbereichen umfasst u.a. folgende Angaben: Lehrinhalte, Art der Veranstaltung, Art der Prüfungsleistung, Studienumfang bzw. Workload (Leistungspunkte), Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen. Allgemeine Informationen zu den Kompetenzbereichen sind auf der Internetseite der Allgemeinen Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu finden.

### **§ 5 Prüfungsleistungen und Anmeldung zu Prüfungsleistungen**

(1) Jede Veranstaltung in den Allgemeinen Studien muss mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ vom 6. Juni 2011.

### **§ 6 Teilnahmebegrenzungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Hochschulgesetz regelt die/der/das für die Veranstaltungen zuständige Dekanin/Dekan/Dekanat bzw. die Leitung der für die Veranstaltungen zuständigen zentralen Einrichtung den Zugang zu den Veranstaltungen.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer**

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ vom 6. Juni 2011.

### **§ 8 Notenbildung**

(1) Für die Allgemeinen Studien wird eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der in den Allgemeinen Studien erfolgreich erbrachten Leistungen.

(2) Hat eine Studierende / ein Studierender Prüfungsleistungen über den Umfang von 20 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden nur die besten Noten für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 20 ergibt.

### **§ 9 Lehrangebot**

Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Veranstaltungen der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums gewährleistet ist.

### **§ 10 Evaluation**

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

### **§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen, die den unter § 2 und § 4 dieser Prüfungsordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ vom 6. Juni 2011 angerechnet werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ein Bachelorstudium nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ vom 6. Juni 2011 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt – auch im Falle eines Fachwechsels – die „Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ vom 25. Oktober 2011.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013.

Münster, den 24. Juli 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles